

Informationsblatt bei Beteiligung von Generalunternehmern/Hauptunternehmern, Generalübernehmern (Stand: 19.02.2009)

Die Beteiligung von Generalunternehmern (GU)/ Hauptunternehmern (HU) und Generalübernehmern (GÜ) bei Investitionsvorhaben mit GRW-Mitteln ist grundsätzlich möglich.

1. Definition

GU/HU sind Auftragnehmer für sämtliche - GU - oder teilweise – HU - zum Bauvorhaben gehörige Leistungen, die er zum wesentlichen Teil selbst ausführt, z.T. von Nachunternehmern erstellen lässt.

GÜ ist ein Auftragnehmer für Bau- oder Lieferleistungen, die er bis auf Planungs-, Koordinierungs- und Überwachungsleistungen nicht selbst ausführt, sondern ausschließlich Nachunternehmer einsetzt.

2. Verfahrensweise

a. bei Beteiligungsfällen mit rechtlichen, personellen und/oder wirtschaftlichen Beziehungen

Der Antragsteller hat eine Erklärung zur Beteiligung von GU/HU/GÜ (Erklärung ist Bestandteil des Antrages) der IB LSA vorzulegen.

Bestehen zwischen Antragsteller und GU/HU, GÜ rechtliche, personelle (auch verwandtschaftliche/eheliche) und/oder wirtschaftliche Beziehungen, dann hat der Antragsteller die Art der Beziehung anzugeben, den GU/HU, GÜ (Name/Anschrift) zu benennen und die Inanspruchnahme zu begründen. Dabei ist eine ausreichende Begründung der Einschaltung eines im o.g. Sinn „verbundenen“ GU/HU, GÜ erforderlich. Insbesondere ist deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit in Anlehnung an § 2 Nr.1 Satz 1 i.V.m. § 8 Nr. 3 Abs. 1 u. 2 VOB/A nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht, so sind Kosten in diesem Zusammenhang nicht förderfähig. Diese Anforderungen gelten auch, wenn sich ein Antragsteller für die Inanspruchnahme von „verbundenen“ GU/HU, GÜ erst nach Erlass eines Zuwendungsbescheides entschließt.

b. bei allen Beteiligungsfällen

Der Antragsteller hat eine Erklärung zur Beteiligung von GU/HU/GÜ (Erklärung ist Bestandteil des Antrages) der IB LSA vorzulegen.

Der Antragsteller hat insoweit nachzuweisen, dass er das Vorhaben mit dem wirtschaftlichsten Angebot (im Sinne von § 25 Nr. 3 VOL/A, VOB/A) verwirklicht. Dazu hat er grds. 3 auf ein einheitliches Leistungsverzeichnis bezogene Angebote einzuholen.

Wichtiger Hinweis: Die IB LSA muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

Für diese Bestätigung ist die Vorlage der Erklärung zur Beteiligung von GU/HU/GÜ jedoch noch nicht zwingend notwendig.

Investitionsbeginn ist grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Da die Zuschussung von Rechnungen aus den Beteiligungsverhältnissen GU/HU, GÜ nur bei Nachweis der dadurch erzielten tatsächlichen anteilmäßigen Wertschöpfung erfolgen darf, sind die Vertragsverhältnisse der IB LSA gegenüber durch gesonderte Schilderung der betreffenden spezifischen vertraglichen Regelungen, die eine wertmäßige Bezifferung zulassen, offen zu legen.

Eine Auszahlung erfolgt sodann erst nach Vorlage und Prüfung der durch den Zuwendungsempfänger (Bescheidadressaten) bezahlten Rechnungen der durch den GU/HU, GÜ selbst (gegenüber dem Zuwendungsempfänger und Auftraggeber) oder durch Nachunternehmer diesen gegenüber erbrachten Leistungen sowie in Abhängigkeit vom tatsächlichen Stand der Realisierung der Investitionsmaßnahme. Dazu ist der jeweilige Leistungsstand durch entsprechende Unterlagen glaubhaft zu machen (z.B. Bautenstandsbestätigung der Bauleitung).

Diese Anforderungen gelten auch, wenn sich ein Zuwendungsempfänger für die Inanspruchnahme von GU/HU, GÜ erst nach Erlass eines Zuwendungsbescheides entschließt. Handelt es sich dabei um sog. verbundene GU/HU, GÜ, so ist die Ziffer 2.a. (oben) zu berücksichtigen.